Gemeinde Oberengstringen
Fachstelle Zusatzleistungen zur AHV/IV
Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen
Tel: 043 455 17 15 / Fax: 043 455 17 02
zusatzleistungen@oberengstringen.ch
www.oberengstringen.ch

**Merkblatt – Kranken- und Behinderungskosten**
**Zahnbehandlungskosten**

Das Merkblatt gibt eine Übersicht über die Bedingungen und Voraussetzungen zur Übernahme von Zahnbehandlungskosten für Bezugsberechtigte von Zusatzleistungen zur AHV/IV. Vor grösseren Behandlungen empfiehlt es sich, dieses Merkblatt dem Zahnarzt abzugeben.

1. Es muss sich um eine **einfache, wirtschaftliche und zweckmässige** Behandlung und Ausführung handeln. Kronen, Brücken und Implantate sowie Keramik In- und Overlays erfüllen diese Kriterien in der Regel nicht.

2. Für Behandlungen, die voraussichtlich Fr. 3'000 übersteigen (inkl. Laborkosten) ist **vor der** Behandlung ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen, der auch über das Behandlungsziel Auskunft gibt. Wird kein Kostenvoranschlag eingereicht, können die Kosten nur vergütet werden, wenn die versicherte Person im Nachhinein nachweist, dass es sich um eine zweckmässige, einfache und wirtschaftliche Behandlung handelt.

3. Der Kostenvoranschlag, und nach erfolgter Behandlung die Rechnung, ist detailliert nach Zahnarzttarif MV/UV/IV einzureichen (Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungs-Tarif). Taxpunktwerte: Zahnarzt Fr. 1.00, Labor Fr. 1.00.

4. Sofern es sich um eine Pflichtleistung nach Krankenversicherungsgesetz (KLV 17-19) handelt, ist dies auf dem Kostenvoranschlag wie auch auf der Rechnung zu deklarieren.

5. Die Durchführungsstelle behält sich vor, den Kostenvoranschlag dem Vertrauenszahnarzt/der Vertrauenszahnärztin vorzulegen, die im Bedarfsfall Rücksprache mit dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin nimmt. Dies bei voraussichtlichen Kosten von über Fr. 3'000, bei einer Häufung von Zahnbehandlungen und bei Unklarheiten betreffend Zweckmässigkeit, Einfachheit und Wirtschaftlichkeit.

6. Die Durchführungsstelle kann keine eigentliche Kostengutsprache erteilen, da die Übernahme von Zahnbehandlungskosten in Abhängigkeit verschiedener Bezugsvoraussetzungen steht. Insbesondere kann sich der Zusatzleistungsanspruch durch unvorhergesehene Änderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse ändern, oder die Leistungen können ganz wegfallen. Die RentnerInnen bleiben gegenüber dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin zahlungspflichtig.

7. Bei Personen in Heimen können maximal Fr. 6'000 pro Jahr an Krankheitskosten (inkl. Zahnbehandlungskosten) übernommen werden.

8. Kosten von Zahnbehandlungen, die im Ausland durchgeführt worden sind, können grundsätzlich nur vergütet werden, wenn es sich um eine notfallmässige Schmerzbehandlung handelt.

9. Wenn wegen Einnahmeüberschuss kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, wird bei der Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten ein Selbstbehalt in der Höhe des Einnahmeüberschusses in Abzug gebracht (Art. 14 Abs. 6 ELG).

**Zahnbehandlungen können nur vergütet werden, wenn sie innert 15 Monaten seit Rechnungstellung bzw. Abrechnungsdatum der Krankenkasse geltend gemacht werden. Rechnungen bzw. Abrechnungen sind im Original einzureichen.**